

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen **FÖRDERVEREIN STADTBÜCHEREI BAD HONNEF**.

1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef.

2. Zweck

Der Verein will die Arbeit der Stadtbücherei Bad Honnef sowohl in ideeller Weise, z.B. durch Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Leseförderung, Werbung für die Arbeit der Stadtbücherei und Aktivitäten der Bürger, als auch in materieller Weise unterstützen. Er stellt in diesem Sinne einen Förderkreis dar, der sich verstärkt um das Fördern der Beschäftigung mit Literatur und Kunst bemühen will. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, es der Bücherei zu ermöglichen, ihre Aufgaben intensiver wahrzunehmen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51 ff AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

4.2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen, schriftlich an den Vorstand erklärten Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss, der nur auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes aus wichtigem Grund -nach persönlichem Anhören- des Mitgliedes erfolgen kann.

4.3 Die Mitglieder sind zu aktiver Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 1996 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

6.1 der Vorstand und

6.2 die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für das ordnungsgemäße Verwalten der Vereinsmittel. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne von § 26 BGB durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

7.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

7.2.1 dem 1. Vorsitzenden

7.2.2 dem 2. Vorsitzenden

7.2.3 dem Kassenführer

7.2.4 dem Schriftführer.

7.3 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei stimmberechtigte Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt.

7.4 Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7.5 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Kassenführer geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

7.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

7.7 Ein Mitarbeiter der Stadtbücherei Bad Honnef soll Gelegenheit haben, an den Sitzungen des Vorstands

teilzunehmen, um eine Zusammenarbeit zwischen Verein und Stadtbücherei zu gewährleisten. Der Versammlungsleiter kümmert sich jeweils um eine rechtzeitige Einladung.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist im Laufe des Geschäftsjahrs mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

8.2 Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagungsordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.4 Jedes Mitglied nach Vollenden des 18. Lebensjahres hat eine Stimme. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen auf Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Wahlen erfolgen geheim; es sei denn alle anwesenden Mitglieder verzichten hierauf.

8.6 Die Leitung der Versammlung erfolgt analog Nr. 7.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

9.1 die Wahl des Vorstands und der Beisitzer;

9.2 das Entlasten des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr;

9.3 die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;

9.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und das Auflösen des Vereins;

9.5 Festsetzen der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird. Sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen, eigene Anträge zu stellen und sie hat über diese zu entscheiden.

10. Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich zum 1. Januar für das laufende Jahr. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird der volle Beitrag fällig. Jugendliche vor Vollenden des 18. Lebensjahres zahlen einen Beitrag nach eigener Einschätzung.

11. Ändern der Satzung

Anträge zum Ändern der Satzung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

12. Auflösen des Vereins

12.1 Das Auflösen des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Auflösen des Vereins beschließen kann.

12.2 Beim Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Bad Honnef e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

12.3 Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 17.04.2013 beschlossen worden.